Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Dezember

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 72

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 2. Dezember 1931.

Inhalt.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: Wahl des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Dezember 1931.)

Wahl des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters.

In der 2. Sitzung des Landtags vom 24. November 1931 wurden gewählt:

zum Staatspräsidenten:

Justizminister Dr. Schmitt,

zu dessen Stellvertreter:

Minister des Innern Maier.

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1931.

Das Staatsministerium

Dr. Schmitt

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 73

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 9. Dezember 1931.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Bekämpfung politischer Ausschreitungen, hier Geländeübungen und Märsche.

Verordnung.

(Vom 8. Dezember 1931.)

Bekämpfung politischer Ausschreitungen, hier Geländeübungen und Märsche.

Aufgrund des § 29 des Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird folgendes verordnet:

§ 1.

In der Zeit von 17 Uhr bis 7 Uhr sind Gelände- und Ordnungsübungen (Geländespiele, Geländesport usw.) und Vorbereitungen dazu, sowie alle Märsche in geschlossener Ordnung unter freiem Himmel, soweit sie von Angehörigen politischer Parteien und Organisationen, ihren Hilfs- und Nebenorganisationen ausgehen, verboten.

§ 2.

Veranstaltungen der in § 1 bezeichneten Art sind, wenn sie in der Zeit von 7 Uhr bis 17 Uhr abgehalten werden sollen, bei dem für die Veranstaltung zuständigen Bezirksamt (Polizeidirektion) mindestens 24 Stunden vorher anzumelden; sie können verboten werden, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist.

§ 3.

Wer den Bestimmungen des § 1 oder 2 zuwiderhandelt, wird mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist.

§ 4.

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März 1932 außer Kraft.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1931.

Der Minister des Innern

Maier

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Nr. 73

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 9. Dezember 1931.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Verhütung politischer Ausschreitungen, über Gebäude-Sperrungen und Märsche.

Verordnung.

(Vom 8. Dezember 1931.)

Verhütung politischer Ausschreitungen, über Gebäude-Sperrungen und Märsche.

Aufgrund des § 20 des Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 20. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird folgendes verordnet:

§ 1.

In der Zeit von 17 Uhr bis 7 Uhr sind Gebäude- und Erinnerungsstätten (Gedenksteine, Gedenktafeln usw.) und Versammlungen sowie alle Märsche in geschlossener Ordnung unter freiem Himmel, soweit sie nach Angaben politischer Parteien und Organisationen, ihren Hilfs- und Nebenorganisationen ausgehen, verboten.

§ 2.

Versammlungen der in § 1 bezeichneten Art sind, wenn sie in der Zeit von 7 Uhr bis 17 Uhr abgehalten werden sollen, bei dem für die Versammlung zuständigen Bezirksamt (Polizeidirektion) mindestens 24 Stunden vorher anzumelden; sie können verboten werden, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

§ 3.

Wer den Bestimmungen des § 1 oder 2 zuwiderhandelt, wird mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist.

§ 4.

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März 1932 außer Kraft.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1931.

Der Minister des Innern

Maier

Druck und Verlag von Adolf A. Hagel in Karlsruhe.

Nr. 74

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 10. Dezember 1931.

Inhalt.

Notgesetz über die Änderung des Notgesetzes über die Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit vom 6. August 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267).

Notgesetz

(vom 9. Dezember 1931)

über die Änderung des Notgesetzes über die Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit vom 6. August 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267).

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes aufgrund des § 56 Absatz 2 der badischen Verfassung, was folgt:

§ 1.

In § 1 des Notgesetzes über die Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit vom 6. August 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) werden die Worte „27 Millionen Reichsmark" durch „40 Millionen Reichsmark" ersetzt.

§ 2.

Dieses Notgesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1931.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 75

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 15. Dezember 1931.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: Zahlung der Dienstbezüge.

Verordnung.

(Vom 12. Dezember 1931.)

Zahlung der Dienstbezüge.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes auf Grund der Artikel 55 und 56 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369), was folgt:

§ 1

Die Dienstbezüge der Beamten, die Ruhegehalte, die Hinterbliebenen- und Unterstützungsbezüge sowie die Bezüge der Beamten während der Probedienstzeit werden wie folgt gezahlt:

für den Monat	Januar	1932	am	2. Januar	mit	50	v. H.	und	am	12. Januar	mit	50	v. H.
„ „ „	Februar	„	„	1. Februar	„	50	„	„	„	13. Februar	„	50	„
„ „ „	März	„	„	1. März	„	50	„	„	„	16. März	„	50	„
„ „ „	April	„	„	1. April	„	50	„	„	„	18. April	„	50	„
„ „ „	Mai	„	„	2. Mai	„	50	„	„	„	20. Mai	„	50	„
„ „ „	Juni	„	„	1. Juni	„	50	„	„	„	22. Juni	„	50	„
„ „ „	Juli	„	„	1. Juli	„	50	„	„	„	23. Juli	„	50	„
„ „ „	August	„	„	1. August	„	50	„	„	„	26. August	„	50	„
„ „ „	Sept.	„	„	1. Sept.	„	50	„	„	„	28. Sept.	„	50	„
„ „ „	Oktober	„	„	1. Oktober	„	50	„	„	„	29. Oktober	„	50	„
„ „ „	Novb.	„	„	2. Novb.	„	50	„	„	„	30. Novb.	„	50	„
„ „ „	Dez.	„	„	1. Dez.	„	50	„	„	„	31. Dez.	„	50	„
„ „ „	Januar	1933	„	2. Januar	„	45	„	„	„	31. Januar	„	55	„
„ „ „	Februar	„	„	1. Februar	„	40	„	„	„	28. Februar	„	60	„
„ „ „	März	„	„	1. März	„	35	„	„	„	31. März	„	65	„
„ „ „	April	„	„	1. April	„	30	„	„	„	29. April	„	70	„
„ „ „	Mai	„	„	1. Mai	„	25	„	„	„	31. Mai	„	75	„
„ „ „	Juni	„	„	1. Juni	„	20	„	„	„	30. Juni	„	80	„
„ „ „	Juli	„	„	1. Juli	„	15	„	„	„	31. Juli	„	85	„
„ „ „	August	„	„	1. August	„	10	„	„	„	31. August	„	90	„
„ „ „	Sept.	„	„	1. Sept.	„	5	„	„	„	30. Sept.	„	95	„
„ „ „	Okt.	„	„	31. Okt.	„	100	„	des Gesamtmonatsbezugs und in der					

Folge am letzten Werktag des Monats je in vollem Monatsbetrag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 2

Die Bezüge der Beamten im Vorbereitungsdienst und der Angestellten sollen wie folgt gezahlt werden:

für den Monat	Januar 1932	am	16. Januar	mit	50	v. H.	und	am	26. Januar	mit	50	v. H.
„ „ „	Februar	„	16. Februar	„	50	„	„	„	27. Februar	„	50	„
„ „ „	März	„	16. März	„	50	„	„	„	30. März	„	50	„
„ „ „	April	„	16. April	„	45	„	„	„	30. April	„	55	„
„ „ „	Mai	„	17. Mai	„	40	„	„	„	31. Mai	„	60	„
„ „ „	Juni	„	16. Juni	„	35	„	„	„	30. Juni	„	65	„
„ „ „	Juli	„	16. Juli	„	30	„	„	„	30. Juli	„	70	„
„ „ „	August	„	16. August	„	25	„	„	„	31. August	„	75	„
„ „ „	Sept.	„	16. Sept.	„	20	„	„	„	30. Sept.	„	80	„
„ „ „	Okt.	„	17. Okt.	„	15	„	„	„	31. Okt.	„	85	„
„ „ „	Nov.	„	16. Nov.	„	10	„	„	„	30. Nov.	„	90	„
„ „ „	Dez.	„	16. Dez.	„	5	„	„	„	30. Dez.	„	95	„
„ „ „	Januar 1933	„	31. Januar	„	100	„	des Gesamtmonatsbezugs und in der Folge					

am letzten Werktag des Monats je in vollem Monatsbetrag.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten auch für die Zahlung der entsprechenden Bezüge durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 4

Der Finanzminister ist mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, zur Vermeidung von Härten Ausnahmen zuzulassen.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1931.

Das Staatsministerium

Dr. Schmitt

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 76

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 19. Dezember 1931.

Inhalt.

Zweites Notgesetz: Änderungen im Staatshaushalt.

Zweites Notgesetz

(Vom 17. Dezember 1931.)

Änderungen im Staatshaushalt.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des Badischen Volkes aufgrund des § 56 Absatz 2 der badischen Verfassung:

Artikel 1

Die Bestimmungen in Artikel I § 7 des Notgesetzes über Änderungen im Staatshaushalt vom 9. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247 und 316) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1932 an aufgehoben.

Artikel 2

Die im Artikel II §§ 3 bis 11 des Notgesetzes über Änderungen im Staatshaushalt vom 9. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247 und 316) wegen Erhebung einer Ausgleichsabgabe getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend auch für die auf Grund der vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 699) vorzunehmenden Kürzungen.

Artikel 3

Die Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) wird geändert, wie folgt:

1. In Artikel 25 erhält Absatz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1932 an folgende Fassung:
   „Auch für Wahlbeamte der Gemeinden darf der Ruhegehalt in keinem Fall über 80 vom Hundert und von dem in § 23 Absatz 1 des Beamtengesetzes genannten Zeitpunkt an über 75 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens gesteigert werden."
2. Artikel 50 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1931, Artikel 54 mit Wirkung vom 13. Oktober 1931 an aufgehoben.

Artikel 4

§ 1

Das Beamtengesetz vom 13. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93) in der Fassung des Artikels 53 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) wird geändert, wie folgt:

1. Im § 29 Absatz 2 werden der zweite und dritte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr steigt er um zwei vom Hundert und von da an um eins vom Hundert bis zu einem Höchstsatz von achtzig vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Von dem in § 23 Absatz 1 genannten Zeitpunkt an beträgt der Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Die jeweiligen Bestimmungen des Reiches über die Höchstgrenze des Ruhegehalts der Reichsbeamten gelten entsprechend für die Beamten des Landes."
2. In § 29 Absatz 3 und 4 ist jedesmal statt „fünfundsiebzig vom Hundert" zu setzen „achtzig vom Hundert".
3. In § 54 Absatz 2 wird am Schlusse beigefügt:
   „Der Berechnung des Witwengeldes darf jedoch kein höherer Ruhegehalt als fünfundsiebzig vom Hundert des ruhe-

gehaltsfähigen Diensteinkommens zugrunde gelegt werden."

4. In § 54 Absatz 3 wird nach dem Worte „zurückbleiben" ein Punkt gesetzt, sodann wird beigefügt:

„Die jeweiligen Bestimmungen des Reiches über die Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung der Reichsbeamten gelten entsprechend."

Die Worte „und nicht die Hälfte .... übersteigen" werden gestrichen.

§ 2

Die Bestimmungen in § 1 treten mit dem 1. Januar 1932 in Kraft. Sie gelten auch für die beim Inkrafttreten dieses Notgesetzes im einstweiligen oder endgültigen Ruhestand befindlichen Beamten und die Beamtenhinterbliebenen.

Artikel 5

Die obigen Bestimmungen treten, soweit nicht im einzelnen etwas anders vorgesehen ist, am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1931.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 77

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 24. Dezember 1931.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: über Lockerung der Zwangswirtschaft für Wohnungen und Geschäftsräume; Neufassung der Verordnung über Lockerung der Zwangswirtschaft für Wohnungen und Geschäftsräume; des Justizministers und des Ministers des Innern zur Durchführung der Mietsenkung.

Verordnung

(Vom 22. Dezember 1931)

über Lockerung der Zwangswirtschaft für Wohnungen und Geschäftsräume.

Artikel 1

Die Verordnung über Lockerung der Zwangswirtschaft für Wohnungen und Geschäftsräume vom 4. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 36) wird zur Angleichung an die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Zweiter Teil Kapitel IV (Abbau und Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft, Reichsgesetzblatt I Seite 708) wie folgt geändert:

1. Im Eingang wird hinter „Seite 598)" eingefügt „und des Kapitels IV des Zweiten Teils der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 708)" und statt „der erwähnten Notverordnung" gesetzt „der erwähnten Notverordnungen".

2. Der § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes gelten nicht für Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete beträgt

a) 1400 Mark und mehr in Mannheim,
b) 1200 Mark und mehr in Baden, Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe,
c) 1000 Mark und mehr in Durlach, Lörrach, Pforzheim und Weinheim,
d) 900 Mark und mehr in Bruchsal, Emmendingen, Mosbach, Villingen und Waldshut,
e) 800 Mark und mehr in Achern, Badenweiler, Bonndorf, Bretten, Bühl, Dinglingen, Donaueschingen, Eberbach, Engen, Ettlingen, ehemalige Gemeinde Friedrichsfeld, Furtwangen, Gaggenau, Gernsbach, Haltingen (Amt Lörrach), Hockenheim, Kehl, Konstanz, Ladenburg, Lahr, Müllheim, Neckargemünd, Neustadt, Oberkirch, Offenburg, Radolfzell, Rastatt, Rheinfelden, Säckingen, St. Blasien, Schönau i. Schw., Schopfheim, Schwetzingen, ehemalige Gemeinde Seckenheim, Singen a. H., Staufen, Tauberbischofsheim, Tiengen (Amt Waldshut), Todtnau, Triberg, Überlingen, Waldkirch, Weil a. Rh., Wertheim, Wiesloch und Ziegelhausen,
f) 600 Mark und mehr in den unter a) bis e) nicht aufgeführten Orten der Ortsklasse A und B sowie in allen Orten der Ortsklasse C,
g) 450 Mark und mehr in allen Orten der Ortsklasse D."

3. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes gelten nicht für Geschäftsräume; doch bleiben Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit solchen vermietet sind, den Vorschriften des Reichsmietengesetzes unterworfen, wenn die Friedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen hinter den in § 1 bezeichneten Grenzen zurückbleibt."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. In § 4 fällt in der Überschrift „und Geschäftsräume" weg und in Absatz 2 der Satz 2.

5. Der § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter gelten nicht für Untermietverhältnisse und ähnliche Rechtsverhältnisse (§ 24 Absatz 2)."

6. In § 7 werden die Worte „die untervermieteten Räume, in denen der Untermieter weder eine eigene Wirtschaft noch Haushaltung führt," ersetzt durch „untervermietete Räume".

7. § 8 Absatz 2 fällt weg, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

8. Der § 9 erhält folgende Fassung:

„Von den Bestimmungen des Reichswohnungsmangelgesetzes und der badischen Wohnungsmangelverordnung sind in allen Gemeinden diejenigen Wohnungen ausgenommen, deren Jahresfriedensmiete beträgt

a) 800 Mark und mehr in Mannheim,
b) 600 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse A,
c) 500 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse B,
d) 300 Mark und mehr in den Orten der Ortsklassen C und D".

Artikel 2

Die Änderungen unter Artikel 1 Ziffer 7 und 8 treten am 1. Januar 1932, die übrigen Änderungen am 1. April 1932 in Kraft. Für die Übergangszeit finden die §§ 52 b, 52 c des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter und der § 22 a des Reichsmietengesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Die Verordnung über ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamt vom 1. Juni 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) ist ab 1. Januar 1932 durch Artikel II Ziffer 5 des eingangs erwähnten Kapitels der Reichsnotverordnung aufgehoben.

Artikel 4

Die Verordnung über Lockerung der Zwangswirtschaft für Wohnungen und Geschäftsräume vom 4. Februar 1931 erhält ab 1. April 1932 die aus der nachstehenden Verordnung ersichtliche Neufassung.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1931.

Der Minister des Innern
Maier

Verordnung

(Vom 22. Dezember 1931)

über Lockerung der Zwangswirtschaft für Wohnungen und Geschäftsräume.

Aufgrund des § 22 des Reichsmietengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 38) und vom 8. März 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 32), des Kapitels IV des siebenten Teils der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 598) und des Kapitels IV des Zweiten Teils der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 708) und der §§ 52 und 52 e Absatz 3 b des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 25) und vom 8. März 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 31) und der erwähnten Notverordnungen, des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 251) und der §§ 1 und 10 des Reichswohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 754), sowie aufgrund des Artikels II Absatz 2 und des Artikels VI des Kapitels IV des siebenten Teils der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 wird, soweit erforderlich, nach Anhören und mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

§ 1

Aufhebung des Reichsmietengesetzes für teuere Wohnungen.

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes gelten nicht für Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete beträgt

a) 1400 Mark und mehr in Mannheim,
b) 1200 Mark und mehr in Baden, Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) 1000 Mark und mehr in Durlach, Lörrach, Pforzheim und Weinheim,
d) 900 Mark und mehr in Bruchsal, Emmendingen, Mosbach, Villingen und Waldshut,
e) 800 Mark und mehr in Achern, Badenweiler, Bonndorf, Bretten, Bühl, Dinglingen, Donaueschingen, Eberbach, Engen, Ettlingen, ehemalige Gemeinde Friedrichsfeld, Furtwangen, Gaggenau, Gernsbach, Haltingen (Amt Lörrach), Hockenheim, Kehl, Konstanz, Ladenburg, Lahr, Müllheim, Neckargemünd, Neustadt, Oberkirch, Offenburg, Radolfzell, Rastatt, Rheinfelden, Säckingen, St. Blasien, Schönau i. Schw., Schopfheim, Schwetzingen, ehemalige Gemeinde Seckenheim, Singen a. H., Staufen, Tauberbischofsheim, Tiengen (Amt Waldshut), Todtnau, Triberg, Überlingen, Waldkirch, Weil a. Rh., Wertheim, Wiesloch und Ziegelhausen,
f) 600 Mark und mehr in den unter a) bis e) nicht aufgeführten Orten der Ortsklassen A und B sowie in allen Orten der Ortsklasse C,
g) 450 Mark und mehr in allen Orten der Ortsklasse D.

§ 2

Aufhebung des Reichsmietengesetzes für Geschäftsräume.

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes gelten nicht für Geschäftsräume; doch bleiben Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit solchen vermietet sind, den Vorschriften des Reichsmietengesetzes unterworfen, wenn die Friedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen hinter den in § 1 bezeichneten Grenzen zurückbleibt.

§ 3

Einschränkung des Mieterschutzes für teuere Wohnungen und Geschäftsräume.

1. Teuere Wohnungen (§ 1) und die nach § 2 von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes ausgenommenen Geschäftsräume werden von den Bestimmungen des I. Abschnittes (§§ 1—36) des Mieterschutzgesetzes ausgenommen.

2. Der Vermieter kann jedoch nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen; die Kündigung hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen. Vereinbarte längere Kündigungsfristen bleiben unberührt.

3. Bis zu dem Zeitpunkt, auf den eine Kündigung nach der Bestimmung des Absatzes 2 wirksam wird, ist die jeweilige gesetzliche Miete zu entrichten, soweit nicht vertragliche Miete besteht. Verbleibt der Mieter über diesen Zeitpunkt hinaus infolge einer aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Mieterschutzgesetzes ergangenen richterlichen Anordnung weiter in den gemieteten Räumen, so ist die Miete im Streitfall durch das Mieteinigungsamt festzusetzen, mindestens jedoch auf den jeweiligen Betrag der gesetzlichen Miete.

4. Eine dem Mieter für die in Absatz 1 genannten Räume gewährte Räumungsfrist kann auf seinen Antrag vom Gericht gemäß § 5 Absatz 4 des Mieterschutzgesetzes verlängert werden.

§ 4

Festsetzung der Friedensmiete bei Streit. Teilung teuerer Wohnungen.

1. Bei Streit über die Höhe der Friedensmiete (§§ 1, 2 und 3 Absatz 3) entscheidet das Mieteinigungsamt nach § 2 des Reichsmietengesetzes.

2. Soweit teuere Wohnungen (§ 1) künftig in selbständige Wohnungen geteilt werden, sind auch diese von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes und des I. Abschnittes des Mieterschutzgesetzes ausgenommen.

§ 5

Aufhebung des Mieterschutz- und des Reichsmietengesetzes für untervermietete Räume.

1. Die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter gelten nicht für Untermietverhältnisse und ähnliche Rechtsverhältnisse (§ 24 Absatz 2).

2. Die gemäß Absatz 1 vom Mieterschutzgesetz ausgenommenen Wohnräume sind auch von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes ausgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6

Teilweise Aufhebung der Wohnungsmangelvorschriften für übergroße Wohnungen.

1. Eine Inanspruchnahme von Teilen einer Wohnung mit der Begründung, daß die Wohnung im Verhältnis zur Zahl ihrer Bewohner als übergroß anzusprechen sei, ist nicht mehr zulässig.

2. Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Inanspruchnahme von Teilen übergroßer Wohnungen ausgesprochen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustand sein Bewenden. Dies gilt auch für die Fälle des Freiwerdens der in Anspruch genommenen Räume oder des Wechsels von Hauseigentümer oder Vermieter.

§ 7

Aufhebung der Wohnungsmangelvorschriften für Geschäftsräume und untervermietete Räume.

Geschäftsräume und untervermietete Räume werden von den Bestimmungen des Reichswohnungsmangelgesetzes und der badischen Wohnungsmangelverordnung vom 2. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 432), abgeändert durch die Verordnung vom 22. September 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303), vom 8. März 1924 und 9. Juli 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 50 und 180) ausgenommen.

Aufhebung der Wohnungsmangelvorschriften für Gemeinden ohne Wohnungsmangel und teuere Wohnungen.

§ 8

1. Für die Gemeinden ohne Wohnungsmangel werden die Vorschriften des Reichswohnungsmangelgesetzes sowie der badischen Wohnungsmangelverordnung aufgehoben.

2. Das Ministerium des Innern bestimmt, welche Gemeinden als Gemeinden ohne Wohnungsmangel anzusehen sind; es kann für einzelne Gemeinden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes und der Wohnungsmangelverordnung wieder in Kraft setzen. Die Anordnungen des Ministeriums sind durch die Bezirksämter in den amtlichen Verkündigungsblättern bekannt zu machen.

§ 9

Von den Bestimmungen des Reichswohnungsmangelgesetzes und der badischen Wohnungsmangelverordnung sind in allen Gemeinden diejenigen Wohnungen ausgenommen, deren Jahresfriedensmiete beträgt

a) 800 Mark und mehr in Mannheim,
b) 600 Mark und mehr in Orten der Ortsklasse A,
c) 500 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse B,
d) 300 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse C und D.

Anordnungen aufgrund der ersten Notverordnung.

§ 10

In Abweichung von Artikel II Absatz 1 Satz 1 der eingangs genannten Notverordnung vom 1. Dezember 1930 wird bestimmt, daß die Vorschriften des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes nur in dem in den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung bestimmten Umfang außer Kraft treten.

§ 11

Räume unterliegen einer Inanspruchnahme aufgrund des Wohnungsmangelgesetzes im Sinne des Artikels IV Ziffer 4c (§ 6 Absatz 6 des Mieterschutzgesetzes) und des Artikels V der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 nicht mehr in den Gemeinden ohne Wohnungsmangel (§ 8 Absatz 3 dieser Verordnung).

Karlsruhe, den 22. Dezember 1931.

Der Minister des Innern
Maier

Verordnung

(Vom 23. Dezember 1931)

zur Durchführung der Mietsenkung.

Zur Durchführung des Zweiten Teils, Kapitel II, der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und

Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 707) und der Ausführungsverordnung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Justiz vom 15. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 752) wird verordnet:

§ 1

(Zu Artikel 7 der Ausführungsverordnung vom 15. Dezember 1931).

Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln und sonstige Vergünstigungen gelten vom Reich, von der Reichsbahn, Reichspost, Reichsbank, vom Land, von einer verbandsfreien Stadt, von einem Wohnungsverband oder einer Verbandsgemeinde zur Förderung des Wohnungsbaues bewilligte Darlehen, Zuschüsse oder Bürgschaften. Dies gilt auch dann, wenn die Gewährung nicht unmittelbar durch diese öffentlichen Stellen, sondern in ihrem Auftrag durch eine Häuserbaukasse, Sparkasse usw. erfolgt ist.

§ 2

(Zu Artikel 8 der Ausführungsverordnung vom 15. Dezember 1931).

1. Über die Ermäßigung des Mietzinses bei Neubauten entscheidet auf Antrag eines Vertragsteiles in Städten von über 10 000 Einwohnern der Bürgermeister (Oberbürgermeister), in den übrigen Gemeinden das Bezirksamt.

2. Gegen die Entscheidung dieser Stellen können die Vertragsteile innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde an das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich das vermietete Gebäude befindet, einlegen. Die Beschwerde ist bei der Stelle einzureichen, welche die Entscheidung getroffen hat. Diese kann der Beschwerde durch eine neue Entscheidung abhelfen.

3. Das Amtsgericht entscheidet durch unanfechtbaren, mit Gründen zu versehenden Beschluß. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Vor der Entscheidung soll der Gegner gehört werden. Im übrigen finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und des Reichsgerichtskostengesetzes sowie die diese Gesetze ergänzenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1932 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1931.

Der Justizminister Dr. Schmitt — Der Minister des Innern Maier

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 78

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 29. Dezember 1931.

Inhalt.

Verordnungen des Ministers der Finanzen: Versendungswesen der Staatsbehörden; die Flößerei auf der Kinzig.

Verordnung.

(Vom 28. Dezember 1931.)

Versendungswesen der Staatsbehörden.

Mit Zustimmung des Staatsministeriums wird unter Aufhebung der Verordnung über das Versendungswesen der Staatsbehörden vom 7. Dezember 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451) und der Verordnung über die Gebührenablösung für Briefsendungen der Staatsbehörden vom 16. September 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215) mit Wirkung vom 1. Januar 1932 verordnet, was folgt:

§ 1

Die badischen Staatsbehörden und Einzelbeamten (nachstehend: Behörden) bedienen sich zu Sendungen an auswärtige Empfänger der Anstalten der Deutschen Reichspost oder der Deutschen Reichsbahn; es ist stets die billigste Versendungsweise zu wählen.

Sendungen an Empfänger am Sitze der Behörde werden, wenn dies billiger ist, von den Beamten des Wachtmeisterdienstes oder den mit dem Wachtmeisterdienst betrauten Personen befördert, es sei denn, daß aus besonderen dienstlichen Gründen eine andere Beförderung gerechtfertigt ist.

A. Postsendungen

I. Allgemeines

§ 2

Als Postsendungen gelten:

1. Briefsendungen (Briefe bis 500 g, Postkarten, Drucksachen bis 500 g, Blindenschriftsendungen bis 5 kg, Geschäftspapiere bis 500 g, Warenproben bis 500 g, Mischsendungen bis 500 g, Briefpäckchen bis 1 kg, sonstige Päckchen bis 2 kg, Postaufträge und Schreiben mit Zustellungsurkunden) einschließlich der Briefe mit Wertangabe, der Nachnahme- und eingeschriebenen Sendungen dieser Art;
2. Pakete bis 20 kg mit und ohne Wertangabe, Nachnahmepakete;
3. Postanweisungen und Zahlkarten.

§ 3

Die Behörden haben folgende Postsendungen freizumachen:

1. Sendungen an Landesbehörden;
2. Sendungen an badische Gemeinden, Kreise und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts;
3. Sendungen an Reichsbehörden, an Staats- und Gemeindebehörden anderer Länder und an ausländische Behörden;
4. Sendungen an andere Empfänger, soweit nicht in § 4 etwas anderes bestimmt ist.

Die Postsendungen sind auch dann freizumachen, wenn eine Verpflichtung zum Ersatz der Kosten an die Staatskasse besteht.

§ 4

Gewöhnliche Briefe und Postkarten an Private sind nicht freizumachen; wegen der Behandlung dieser Sendungen als „Gebührenpflichtige Dienstsache" siehe § 13. Nachnahmesendungen müssen stets freigemacht werden.

Von der Vorschrift in Absatz 1 sind ausgenommen:

1. Sendungen die ausschließlich staatlichen Zwecken dienen;

2. Sendungen in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten der staatlichen Bediensteten;
3. Sendungen in einzelnen Rechtsangelegenheiten, wenn der Empfänger die Postgebühren nicht zu tragen hat.

II. Dienstwertzeichen

§ 5

Die badischen Behörden verwenden für Postsendungen nach Orten des Deutschen Reichs einschließlich des Saargebiets und für Briefsendungen (§ 2 Absatz 1 Nr. 1) nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig nur Dienstwertzeichen.

Die Dienstwertzeichen sind nach den allgemeinen Gebührensätzen in derselben Weise wie gewöhnliche Postwertzeichen zu gebrauchen.

§ 6

Fernschreibgebühren (einschließlich der Gebühren für fernschriftliche Postanweisungen) und nachzuerhebende Gebührenbeträge für nichtfreigemachte Postsendungen sowie die Gebühren für die Annahme von Sendungen durch die Postzusteller können nicht durch Dienstwertzeichen entrichtet werden.

§ 7

Die Behörden haben ihren Bedarf an Dienstwertzeichen bei der zuständigen Zustellpostanstalt zu bestellen und abzuholen. Dienstwertzeichen werden im allgemeinen nur in ganzen Bogen abgegeben; der Bezug kleinerer Mengen ist auf Fälle dringender Notwendigkeit zu beschränken.

Die Dienstwertzeichen werden nur gegen sofortige Bezahlung in bar oder mit Postüberweisung und nur gegen Vorlegung einer amtlichen Bescheinigung nach anliegendem Muster abgegeben.

Auf einer für die Rechnungsbelege bestimmten Doppelschrift der Bescheinigung ist der Empfang des Betrags von der Postanstalt durch Beisetzung ihres Tagesstempels und der Unterschrift des Postbeamten bescheinigen zu lassen.

Behörden, die keinen Dienststempel führen, können keine Dienstwertzeichen von den Postanstalten beziehen; sie erhalten ihren Bedarf an Dienstwertzeichen von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Dienststelle.

§ 8

Die mit Dienstwertzeichen freigemachten Sendungen und Paketkarten müssen auf der Vorderseite mit der Bezeichnung und dem Amtsort der absendenden Behörde durch Buchdruck oder mit dem Abdruck ihres amtlichen Stempels versehen sein. Handschriftliche Ergänzungen oder Berichtigungen des Absendervermerks sind zugelassen.

Behörden, die nicht im Besitz eines amtlichen Stempels sind, versehen die Postsendungen mit dem Vermerk „In Ermangelung eines Dienststempels" sowie mit Unterschrift und Amtsbezeichnung des absendenden Beamten.

Briefumschläge und Karten, die von Behörden im voraus mit Dienstwertzeichen freigemacht und mit ihrer Anschrift versehen auskunftspflichtigen Personen zur Antwortertellung überlassen werden, sind mit dem amtlichen Stempel zu kennzeichnen oder mit einem Vermerk nach Absatz 2 zu versehen.

§ 9

Mit Dienstwertzeichen nicht oder unzureichend freigemachte Sendungen werden nach den allgemeinen Postbestimmungen behandelt. Nachgebühren sind an die Postkasse bar zu zahlen, also nicht in Wertzeichen zu verrechnen.

Mit Dienstwertzeichen freigemachte Sendungen, auf denen die Bezeichnung der absendenden Behörde oder der Abdruck des Dienststempels fehlt, werden, wenn dieser Mangel ohne Verzögerung nicht beseitigt werden kann, als nichtfreigemacht behandelt und mit der Gebühr für nichtfreigemachte Sendungen belegt. Wird nachträglich die rechtmäßige Verwendung von Dienstwertzeichen nachgewiesen, so wird dem Empfänger die erhobene Gebühr erstattet.

Die Empfangsbehörde behandelt die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Sendungen nach § 14.

§ 10

Unbrauchbar gewordene oder auf verdorbenen Briefumschlägen, Postkarten, Paketkar-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ten usw. aufgeklebte Dienstwertzeichen werden den Behörden gegen Dienstwertzeichen gleichen Wertes kostenlos von der Postanstalt umgetauscht, von der die Dienstwertzeichen bezogen worden sind.

Die für die Zustellung und Rücksendung von Zustellungsurkunden durch Dienstwertzeichen im voraus verrechneten Beträge auf Sendungen, die unzustellbar sind, werden von der Aufgabepostanstalt bei Rückgabe der Sendungen gutgeschrieben und dem Absender aufgrund eines von ihm auszustellenden Empfangserkenntnisses mit Angabe der Stückzahl und Wertzeichensorte monatlich in Dienstwertzeichen erstattet.

§ 11

Bei jeder Dienststelle ist ein Beamter zu bestellen, der für den Bezug, die sorgfältige Aufbewahrung und ordnungsmäßige Verwendung der Dienstwertzeichen verantwortlich ist.

III. Gewöhnliche Postwertzeichen

§ 12

Für Postsendungen, die nicht mit Dienstwertzeichen freigemacht werden können, sind gewöhnliche Postwertzeichen zu verwenden.

Behörden die einen regelmäßigen Bedarf an gewöhnlichen Postwertzeichen haben, beschaffen diese Postwertzeichen im voraus, die übrigen Stellen im Bedarfsfalle.

Über die Verwendung der im voraus angekauften Postwertzeichen führt die Behörde einen Verwendungsnachweis.

IV. Gebührenpflichtige Dienstsachen

§ 13

Gewöhnliche Briefe und Karten, die von Behörden nicht freigemacht werden (§ 4), sind auf der Anschrift — möglichst in der linken unteren Ecke — mit dem Vermerk „Gebührenpflichtige Dienstsache" und mit dem Dienststempel zu versehen.

Für gewöhnliche Briefe und Karten von Behörden, die keinen Dienststempel führen, gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.

Für gebührenpflichtige Dienstsachen erhebt die Reichspost nur den einfachen Fehlbetrag.

V. Nicht oder unzureichend freigemachte Postsendungen

§ 14

Nicht oder unzureichend freigemachte Postsendungen sollen im allgemeinen wegen dieses Mangels nicht zurückgewiesen werden; die darauf haftenden Gebühren werden durch die Postanstalten vom Absender eingezogen. Zum Einzug bedarf es bei Postkarten eines schriftlichen Antrags, bei anderen Sendungen genügt die Rückgabe der Umschläge.

VI. Verrechnung des Postgebührenaufwands

§ 15

Der Aufwand für die Beschaffung der Dienstwertzeichen und der gewöhnlichen Postwertzeichen wird bei der für die Behörde zuständigen Kasse unter den „Versendungskosten usw." nachgewiesen; er ist bei Dienstwertzeichen mit der von der Postanstalt mit Empfangsbescheinigung zurückgegebenen Doppelschrift (§ 7 Absatz 3), bei gewöhnlichen Postwertzeichen mit dem Verwendungsnachweis (§ 12 Absatz 3) zu belegen. Eine förmliche Anweisung ist nicht erforderlich (§ 33 Absatz 5 und 6 der Landeskassenordnung).

Vom 25. März eines jeden Jahres an dürfen Wertzeichen zu Lasten der Mittel des ablaufenden Rechnungsjahres nicht mehr beschafft werden.

B. Telegramme

§ 16

Die Telegramme der Behörden sind Staatstelegramme, wenn sie als solche bezeichnet und mit dem Abdruck des Dienststempels versehen sind; sie haben vor den übrigen Telegrammen den Vorrang. Durch den auf die Urschrift zu setzenden Vermerk „Ohne Vorrang" kann auf die vorzugsweise Behandlung des Telegramms verzichtet werden.

Telegramme der Bevollmächtigten zum Reichsrat in Reichsratsangelegenheiten sind als „Reichsratssache" zu bezeichnen und mit dem Dienststempel oder in Ermangelung eines solchen mit dem Vermerk „In Ermangelung eines Dienststempels" sowie mit Unterschrift und Amtsbezeichnung zu versehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 17

Die Fernschreibgebühren sind im voraus zu bestreiten oder stunden zu lassen.

Die Behörden, die an das Fernsprechnetz angeschlossen sind, lassen die Fernschreibgebühren grundsätzlich nach vorheriger Absprache mit den Post- und Telegraphenanstalten stunden. Die Behörden benützen für die Aufgabe von Telegrammen, sofern diese nicht durch den Fernsprecher aufgeliefert werden, besondere amtliche Vordrucke. Die Vordrucke sind in Heften von den Telegrammannahmestellen zu beziehen.

Die gebührenfrei gestundeten Fernschreibgebühren werden mit den Fernsprechgebühren erhoben.

Der Aufwand für die Fernschreibgebühren wird unter „Versendungskosten usw." (§ 15) nachgewiesen.

Für die als „Reichsratssache" abgehenden Telegramme (§ 16 Absatz 3) sind keine Gebühren aus der Staatskasse zu entrichten; sie werden gestundet und durch die Reichspost beim Reichsminister des Innern erhoben (Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen zu § 8, II der Telegraphenordnung).

C. Bahnsendungen

§ 18

Die Sendungen der Behörden, die nicht durch die Deutsche Reichspost versandt werden können, sind den Anstalten der Deutschen Reichsbahn und, wo solche nicht vorhanden sind, den sonstigen öffentlichen Verkehrseinrichtungen zur Beförderung als Eilgut oder Frachtgut oder in besonders dringenden Fällen als Expreßgut zur Beförderung zu übergeben. § 1 Absatz 1 letzter Halbsatz ist zu beachten.

Den Bahnsendungen dürfen nur unverschlossene, mit dem Inhalt der Sendung im Zusammenhang stehende Schriftstücke beigefügt werden.

§ 19

Die Gebühren für Eil- und Frachtgutsendungen sind bei der Auflieferung bar zu entrichten oder stunden zu lassen. § 3 gilt entsprechend. Hat jedoch der Empfänger der Sendung die Kosten zu tragen, so sind die Eil- und Frachtgutsendungen nichtfreigemacht aufzuliefern, die Gebühren für Expreßgutsendungen sind nachzunehmen.

Von der Gebührenstundung für Bahnsendungen dürfen nur die Behörden Gebrauch machen, die regelmäßig solche Sendungen aufliefern.

Für den rechnungsmäßigen Nachweis der Fracht- und Stundungskosten gilt § 15 entsprechend. Die Kosten für Eil- und Frachtgutsendungen sind mit einer bahnamtlich bestätigten Doppelschrift des Frachtbriefs zu belegen.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1931.

Der Minister der Finanzen
Dr. Mattes

Muster
(Zu § 7 Absatz 2)

Bescheinigung über den Empfang von Dienstwertzeichen

für Rechnung de . . . . . .
(Angabe der Kasse, die zu zahlen hat)

Sorten	Stückzahl	Geldwert RM	Rpf
Wertzeichen zu 3 Rpf	. . . . .	. . . . .	. . . .
„ „ 4 „	. . . . .	. . . . .	. . . .
„ „ 5 „	. . . . .	. . . . .	. . . .
„ „ 8 „	. . . . .	. . . . .	. . . .
„ „ 10 „	. . . . .	. . . . .	. . . .
„ „ 15 „	. . . . .	. . . . .	. . . .
„ „ 20 „	. . . . .	. . . . .	. . . .
„ „ 25 „	. . . . .	. . . . .	. . . .
„ „ 30 „	. . . . .	. . . . .	. . . .
„ „ 40 „	. . . . .	. . . . .	. . . .
„ „ 50 „	. . . . .	. . . . .	. . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
Postkarten zu 8 Rpf	. . . . .	. . . . .	. . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
	Summe . .	. . . . .	. . . .

(in Worten) . . . . . Reichsmark . . . Rpf

Dienststempel
der Staatsbehörde

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Empfangsstelle: . . . . . .

Unterschrift: . . . . . .

*) Stempel des Postamts

Obigen Betrag erhalten:

Unterschrift des Postbeamten: . . . . . .

*) Der Text in der Einrahmung ist nur auf der Doppelschrift vorzusehen.

Verordnung.

(Vom 24. Dezember 1931.)

Die Flößerei auf der Kinzig.

Auf Grund der §§ 15, 116 Absatz 1 Ziffer 2 des Wassergesetzes und § 148 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches wird die Flößerei auf der Kinzig mit Wirkung vom 1. Januar 1932 untersagt. Die Kinzigfloßordnung vom 20. Mai 1867 (Centralverordnungsblatt Seite 51) und die zu ihrer Änderung ergangenen Verordnungen, sowie die Verordnung vom 10. September 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154), die Kinzigflößerei betreffend, treten gleichzeitig außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1931.

Der Minister der Finanzen
In Vertretung
Sammet

Badische Landesbibliothek

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.